

# Münsterberger Kreisblatt.

79. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpf. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Seite (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Freitag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße N. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Orzenda, Münsterberg.  
Verlag: Landratsamt. Druck: F. A. Erödel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 30.

Sonnabend, 24. Juli

1926.

[6332.] Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Besitzer Barisch und Müller in Gollendorf ist erloschen.

Die über diese Ortschaft verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Münsterberg, den 21. Juli 1926.

[6786.] Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Unter den Viehbeständen der Gutsbesitzerin Maria Simbal in Frömsdorf und des Stellenbesizers Karl Dinter in Nieder-Bomsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März d. Js., Kreisblatt S. 40/41, unter Abschnitt I. A. Ziffer 1—15 veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 23. Juli 1926.

[6745.] Bei dem Viehbestande des Gutsbesizers Nickel in Krelkau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bildet die Ortschaft Krelkau. Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März 1926, Kreisblatt S. 40/41, unter Abschnitt I. A. Ziffer 1—15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die nicht verseuchten Gehöfte des Seuchenorts gelten die Vorschriften unter Abschnitt I. B. Ziffer 1—11 vorstehend erwähnter Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74/76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Amtsvorsteher wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen zur Ausführung gelangen und gewissenhafte Beachtung finden.

Der Gemeindevorsteher hat vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und der Landjägerbeamte die genaue Beachtung der Anordnung zu überwachen.

Zuwiderhandlungen sind mir ungesäumt anzuzeigen.  
Münsterberg, den 21. Juli 1926.

Der Landrat. J. B.: Dr. Groß. Kreisdeputierter.

**Bekanntmachung.** Der Bezirksauschuß hat auf Grund des § 40, Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau

a. den Schluß der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhähne und -hennen auf **Mittwoch, den 29. September 1926** festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd auf die bezeichneten Wildarten **Donnerstag, den 30. September 1926** stattfindet,

b. den Schluß der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) auf **Donnerstag, den 30. September 1926** festzusetzen, sodas die Eröffnung der Jagd **Freitag, den 1. Oktober 1926** stattfindet.

Breslau, den 8. Juli 1926.

(L. S.) **Der Bezirksauschuß.**

gez. Freiherr von Richthofen.

[6509.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 19. Juli 1926.

[6711.] **Verwendung unsachgemäßer Sicherungen an elektrischen Licht- und Kraftstromanlagen.** Durch Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau vom 12. d. Mts., R.-Bl. S. 220, wurde verboten, die dem Schutze der elektrischen Licht- und Kraftanlagen dienenden Sicherungen zu verstärken, zu überbrücken oder in anderer Weise unwirksam zu machen oder durchgebrannte Sicherungsstöpsel zu flicken.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 R.-M. bestraft.

Die Ortschaftspolizeibehörden des Kreises mache ich auf diese Polizeiverordnung hiermit aufmerksam.

Die Ortsbehörden des Kreises werden angewiesen, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.  
Münsterberg, den 19. Juli 1926.

[6408.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich auf den in Nr. 30 des Ministerialblattes für die preussische innere Verwaltung für 1926 abgedruckten Runderlaß des Herrn Ministers des Innern in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vom 18. Juni 1926, II. K. 1698 I/II, U. IV. 6888 und III. 5874, betreffend Theaterunternehmer und Stellenvermittler hin. Es handelt sich um Konzessionserteilung nach § 32 R.-S.-D. und § 2 des Stellenvermittlergesetzes.

Hinsichtlich der Frage der Konzessionspflicht aus § 32 R.-S.-D. für Theateraufführungen von Dilettantenvereinen verweise ich auf die auszugsweise im nicht-amtlichen Teil des MBl. 1922, S. 827 veröffentlichte Entscheidung des D.-R.-G. vom 20. April 1922, III. A. 10. 21.

Münsterberg, den 19. Juli 1926.

**Erlaubnisscheine zum Singen. Bd. Erl. d. M. d. J. v. 5. Juli 1926 — II E 417.**  
Es wird Klage darüber geführt, daß von einzelnen Polizeiverwaltungen wandernden Handwerksburschen sogenannte „Erlaubnisscheine zum Singen“ ausgestellt werden. Die Erteilung derartiger Genehmigungen an Personen, die nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Wandergewerbescheines sind, ist gesetzlich unzulässig, leistet der Bettelei Vorschub und gibt auch insofern zu Bedenken Anlaß, als von einzelnen dieser Personen auf Grund der heim Singen und Betteln erhaltenen Ortskenntnis Diebstähle und dergleichen zu befürchten sind. Ich ersuche daher, die Erteilung von Erlaubnisscheinen zum Singen zu unterlassen und die bereits erteilten Scheine im Betretungsfalle einzuziehen.

[6573.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 19. Juli 1926.

[5874.] Dem Magistrat hier und den Gemeindevorstehern des Kreises geht in den nächsten Tagen ein Flugblatt „**Landwirte kauft deutsche Pferde**“ mit dem Ersuchen zu, dasselbe in den Gasthäusern zum Aushang zu bringen.

Münsterberg, den 16. Juli 1926.

Der Landrat. J. B.: Welzel. Kreisdeputierter.

**Anmeldung von Pflegekindern.** In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Pflegekinder angenommen wurden, ohne daß die Erlaubnis gemäß § 20 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes eingeholt wurde. Zur Vermeidung von Weiterungen machen wir daher folgendes bekannt.

Nach § 20 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes bedarf es zur Annahme eines Pflegekindes der vorherigen Erlaubnis des Kreiswohlfahrtsamtes. **Pflegekinder** im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder unter 14 Jahren, die sich, **entgeltlich oder unentgeltlich, für längere Zeit in fremder Pflege** befinden und zwar:

- solche, die ununterbrochen, d. h. Tag und Nacht, in fremder Pflege sich befinden.
- die nur für einen Teil des Tages in fremder Pflege sind, wenn dies regelmäßig der Fall ist, d. h. nicht gelegentlich, sondern täglich oder an bestimmten Tagen sich wiederholend.

Die **Aufnahme unehelicher Kinder**, die sich bei **Verwandten** (z. B. Großeltern) oder bei dem Erzeuger befinden, bedarf ebenfalls der **Genehmigung des Kreiswohlfahrtsamtes**. Die Anmeldung der Pflegekinder ist bei dem Kreiswohlfahrtsamt (Kreisjugendamt) zu bewirken.

Die Annahme von Pflegekindern ohne Einholung der vorgeschriebenen Erlaubnis wird gemäß § 30 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Sofern Kinder ohne Genehmigung in Pflege genommen sind, ist die notwendige Genehmigung nunmehr **sofort** nachzusuchen. Künftig wird in jedem Falle unnachsichtlich Strafanzeige erstattet werden, wenn Kinder ohne die erforderliche Genehmigung in Pflege genommen werden.

Münsterberg, den 14. Juli 1926.

**Das Kreiswohlfahrtsamt.**  
(Kreisjugendamt.)

### „Einlösung von preussischen Schatzanweisungen.“

Die 5 zinsigen Preussischen Schatzanweisungen von 1921 und 1922 und die 7 bis 15 zinsigen Preussischen Schatzanweisungen von 1923 können bei der Staatlichen Kreiskasse und der Gerichtskasse in Münsterberg in den Kassenstunden eingelöst werden. Die einlösenden Kassen geben mündlich nähere Auskunft.

Münsterberg, den 22. Juli 1926.

**Staatliche Kreiskasse.**

### Bekanntmachung.

Der **Rotlauf** unter dem Viehbestande des Gutspächters Georg Winkler hier, Schützenstraße, **ist erloschen.**

Münsterberg, den 21. Juli 1926.

**Die Polizeiverwaltung.**

### Achtung!

### Achtung!

**Für Händler oder Fleischer!**

Ich verkaufe mein ganzes Gespann, bestehend aus kräftigem Mittel-Pferd, fast neuem Geschirr und Feder-Wagen mit neuem Berdeck. **Wo?** sagt die Geschäftsstelle des Kreisblattes.

### Anträge auf Versicherung

der **Feldfrüchte** gegen **Sagelschäden** bei der **Schlesischen Feuer-Sozietät** können jederzeit während der Dienststunden im Kreis-Feuer-Sozietäts-Bureau Münsterberg, Kreishaus, gestellt werden.

**Schlesische Feuer-Sozietät.**